

Wichtige Information!

Stand: 28.05.2021

Besuchsregelung

Die Hessische Landesregierung hat mit der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.11.2020 in der Fassung vom 29.05.2021 folgende Besuchsregelungen für Einrichtungen gem. § 36 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

Voraussetzung gem. Besuchskonzept vom 28.05.2021 ist, dass Besucherinnen und Besucher

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. eine FFP-2 Maske tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen muss der Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

Alle Besucher und Besucherinnen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.

Folgenden Personen ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten:

- Wenn Besucherinnen oder Besucher Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- wenn nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher und / oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
- geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist, oder
- bei einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Mit Ihren Fragen zur Besuchsregelung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden.